

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



im Dienst, den es den Menschen leisten soll: 1. damit er leben kann, sein *Lebensrecht* verwirklichen kann, 2. damit er sein *Herrschaftsrecht* der Natur gegenüber betätigen kann, und zwar nach dem äußeren Gesetz des Vorsprungs, des Glücksfalles, und nach dem inneren Gesetz der Betätigung im Akt der Aneignung. Dieser Akt kann sein entweder Besitzergreifung oder Arbeit und Bearbeitung.

C. Wir haben die Stellung der Sachgüter, die als Gegenstand des Eigentumsrechtes für uns in Frage kommen, Gott gegenüber betrachtet. Wir haben die Stellung des Menschen als Eigentumsberechtigten dargelegt und das Sondereigentumsrecht abstrakt und konkret als natürliches (gottgewolltes) persönliches Recht erkannt und dies letztere als natürliches, persönliches, ausschließliches, volles Verfügungsrecht eines Menschen über eine bestimmte Sache dargelegt und gerechtfertigt. Es bleibt uns aber noch übrig, die Stellung der *Gesellschaft* zum konkreten Sondereigentumsrecht darzulegen (NB. des Rechtes, nicht der Tatsache!).

Und damit kommen wir auf die schwierigste Frage des Sondereigentums zu sprechen, die heute im Vordergrund des Interesses und der Diskussion liegt. Besitzt die Gesellschaft, der der Einzelne angehört, auch ein Recht über sein Sondereigentumsrecht, oder aber ist dieses in dem Sinn ausschließliches individuelles, persönliches Recht, daß die Gesellschaft in keiner Weise daran berechtigt ist? Liegt es in der Natur des Sondereigentumsrechtes, daß es die Befugnis in sich schließt, die Sachgüter ihrem natürlichen Zweck des Dienstes der Bedürfnisbefriedigung der übrigen Menschen zu entziehen bloß auf Grund des glücklichen privaten Zufalles dieser Güter? Berechtigt das Sondereigentum, die durch einen unglücklichen Zufall Späterkommenden oder Minderbegabten vom Tisch des Lebens auszuschließen? Oder aber hat die Gesamtheit der Menschen oder die Gesamtheit einer menschlichen Gemeinschaft, etwa des Staatsvolkes, ein im Sondereigentumsrecht begründetes und aus ihm sich ergebendes übergeordnetes Recht an den im Sondereigentum befindlichen Sachgütern? Ist also das Sondereigentumsrecht nicht ausschließlich dem Recht der Sozietät gegenüber? Oder anders ausgedrückt: Fällt eine Sache dadurch, daß sie dem Sondereigentumsrecht untersteht, völlig aus dem Rechtsbereich der Sozietät, aus dem öffentlichen Rechte heraus?

Es läßt sich nicht bestreiten, daß das Sondereigentumsrecht in diesem Sinne von vielen verstanden wird und verstanden wurde, als ob es lediglich individuelles Sonderrecht und nicht zugleich in irgend einer Hinsicht auch Sozietätsrecht, öffentliches Recht wäre, als ob es